



Bulletin Nr. 15 vom 22. Juli 2020

Informationen und Anliegen an die Gemeinden

1. Weisung des Bundesamts für Gesundheit vom 13. Juli 2020

Am 13. Juli 2020 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kantone mit einer Weisung bezüglich verstärkter Kontrollen der Umsetzung von Schutzkonzepten gemäss der geltenden Covid-19-Verordnung besondere Lage bedient.

Neben konkreten Weisungen in der Sache empfiehlt das BAG den Kantonen zur Umsetzung der Vorgaben entsprechende Ausführungsbestimmungen oder Allgemeinverfügungen zu erlassen. Dieser Empfehlung ist das Gesundheitsamt im Rahmen seiner Vollzugszuständigkeit der dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Epidemiengesetz (Art. 5 Gesetzes zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000) in Verbindung mit Art. 35 Verordnung zum Gesundheitsgesetz, VOGesG; BR 500.010)) nachgekommen und hat am 21. Juli 2020 die im Amtsblatt vom 22. Juli 2020 publizierte Verfügung erlassen (<https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/ekab/00.048.713/publikation/>).

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden im Kanton verpflichtet sind die Einhaltung, die Kontrolle und die Durchsetzung der vom Bund und Kanton erlassenen Massnahmen sicherzustellen (Art. 6 Abs. 2 lit. b & g Gesundheitsgesetz sowie Regierungsbeschluss vom 15. Juni 2020, Ziffer 3), sind die Gemeinden ebenfalls teilweise für die Umsetzung der Weisung des BAG vom 13. Juli 2020 zuständig.

1.1 Verstärkung der Kontrolltätigkeit und vermehrte Prüfung von Schutzkonzepten sowie der Erfassung von Kontaktdaten

Das Bundesamt für Gesundheit hat die Kantone angewiesen

"ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken und vermehrt zu prüfen, ob in den öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen hinreichende Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden."

Gemäss dem BAG soll die verstärkte Kontrolltätigkeit im Umfeld von Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben geschehen.

Mit oben genanntem Beschluss vom 15. Juni 2020 hat die Regierung entschieden, dass gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. b & g Gesundheitsgesetz die Gemeinden die Kontrolle der von Bund und Kanton im Zusammenhang mit dem Coronavirus erlassenen Massnahmen sicherzustellen haben. Entsprechend weist das Gesundheitsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gemeinden mit Verfügung vom 21. Juli 2020 an die Kontrollen zu verstärken, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des BAG in der Sache:

Bei den Kontrollen ist Folgendes zu beachten:

- a. Wenn immer möglich sollen die Schutzkonzepte die Einhaltung des erforderlichen Abstands oder Schutzmassnahmen vorsehen: sofern zielführend und umsetzbar können sie eine Maskentragpflicht vorsehen.*
- b. Sehen Schutzkonzepte die Erhebung von Kontaktdaten vor, muss hierfür eine plausible Begründung vorliegen (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. b Covid-19-V besondere Lage). Zudem müssen die Schutzkonzepte aufzeigen, wie die Richtigkeit der erhobenen Daten sichergestellt wird (z.B. Ausweiskontrolle, Überprüfung der angegebenen Handy-Nummer mittels Kontrollanruf; Mitgliederlisten etc.).*

Die detaillierten Weisungen des Gesundheitsamts an die Gemeinden sowie an die Betreiber und Veranstalter entnehmen Sie bitte direkt der Verfügung des Gesundheitsamts:

[\(https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/ekab/00.048.713/publikation/\)](https://www.kantonsamtsblatt.gr.ch/ekab/00.048.713/publikation/)

1.2 Wöchentliche Meldung an das Bundesamt für Gesundheit

Der Kanton hat dem BAG wöchentlich (immer mittwochs) die Anzahl Kontrollen, aufgeschlüsselt nach Bereichen sowie die angeordneten Massnahmen (Beanstandungen von Schutzkonzepten, Verwarnungen, Schliessungen etc.) zu melden.

Damit eine solche Meldung für das Gesundheitsamt möglich ist, hat dieses die Gemeinden mit Verfügung vom 21. Juli 2020 angewiesen immer dienstags die entsprechenden Kontrollen und Massnahmen zu melden. Die Gemeinden sind gebeten, diese Meldung unter dem folgenden Link zu erstatten:

<https://arcg.is/LqCKK>

Eine erstmalige Meldung hat am 28. Juli 2020 und anschliessend wöchentlich bis auf Widerruf zu erfolgen.

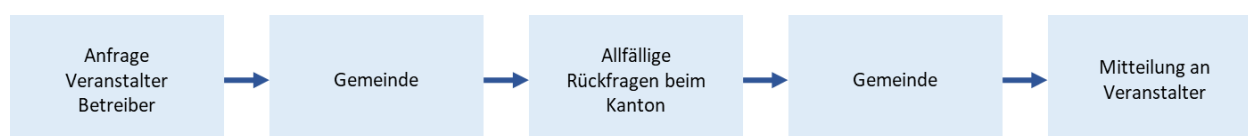
1.3 Bereitstellung von Händedesinfektionsmittel in von Gemeinden verwalteten öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher

Das BAG hat die Kantone angewiesen, in von ihnen verwalteten öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen für die Besucherinnen und Besucher Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen und hält die Kantone an, darauf hinzuwirken, dass die Gemeinden dies in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls tun. Entsprechend weist das Gesundheitsamt die Gemeinden mit Verfügung vom 21. Juli 2020 an, selbiges zu tun.

2. Beurteilung von Schutzkonzepten durch das Gesundheitsamt

Die tägliche Arbeit mit den Anfragen von Veranstaltern und Betreibern bezüglich der zu erarbeitenden und umzusetzenden Schutzkonzepten hat sich als herausfordernd gezeigt. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Beratung der Betreiber und Veranstalter durch das Gesundheitsamt in Bezug auf konkrete Umsetzungsfragen (beispielsweise die Umsetzung einer Sektoreneinteilung) und mögliche Lösungsansätze in Bezug auf die Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen der Sicherstellung der Einhaltung, der Kontrolle und der Durchsetzung als nicht sachdienlich erweist.

Das Gesundheitsamt hat entsprechend den heute gelebten Prozess analysiert und in Anbetracht der vorangehend geschilderten Problematik angepasst. Ab sofort wird das Gesundheitsamt die Beratung bezüglich Schutzkonzepten auf die Gemeinden beschränken. Die Veranstalter und Betreiber haben ihre Anfragen künftig an die zuständige Gemeinde zu richten. Grundsätzlich beurteilen die Gemeinden die Schutzkonzepte in eigener Regie. Die Gemeinden sind eingeladen komplexen Schutzkonzepten mit dem Gesundheitsamt Graubünden zu diskutieren. Die Rückmeldung des Gesundheitsamts ist den Veranstaltern durch die Gemeinde in jedem Fall mitzuteilen, dies bezieht sich insbesondere auf Kritikpunkte am vorgelegten Schutzkonzept.



Die Gemeinden richten allfällige Rückfragen bitte an die folgende Emailadresse des Gesundheitsamts: schutzkonzept@san.gr.ch

3. Hygienemasken

Die im Kanton Graubünden verteilten Hygienemasken stammen nicht aus den Beständen des Bundes, die zurückgerufen werden. Der Kanton Graubünden hat die Gesundheitsinstitutionen und die Gemeinden während der Pandemie mit Hygienemasken, die ebenfalls aus dem Jahr

2007 stammen, jedoch im Kanton gelagert worden sind, versorgt. Diese sind mikrobiologisch nicht untersucht worden, weshalb diesbezüglich auch keine Aussagen gemacht werden können. Aus diesem Grund empfehlen wir diese Masken nicht mehr zu verwenden und den Bedarf im freien Markt zu decken.

Die vom Kanton ausgelieferten Hygienemasken werden selbstverständlich nicht in Rechnung gestellt.

Für weitergehende Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gesundheitsamt Graubünden

Der Leiter

Dr. R. Leuthold